

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 82 (2004)
Heft: 7-8

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



RATGEBER AHV

DR. IUR. RUDOLF TUOR

Pflegekosten und Vermögen

Ich bin 74-jährig und lebe zusammen mit meinem 80-jährigen Mann und meiner 93-jährigen Mutter, die ich schon länger pflege. Vor zwölf Jahren habe ich meine Wohnung und ein Chalet in der Westschweiz «notarisch» meinen Kindern überschrieben, habe aber das Wohnrecht auf Lebenszeit. Mithilfe von Spitex möchte ich möglichst lange in der Wohnung bleiben, möchte aber wissen, wie viel Vermögen ich besitzen muss, wenn ich ins Pflegeheim müsste.

Gestaltung der Heimtaxen

Die Gestaltung der Heimtaxen ist grundsätzlich Sache der Heimträger. Nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) leistet aber auch die obligatorische Krankenversicherung je nach Pflegebedarf differenzierte Beiträge an die Pflege von Versicherten in Heimen. Gestützt darauf verlangen moderne Tarifordnungen in der Regel denn auch nach Pflegebedarf abgestufte Heimtaxen. Die früheren einkommens- und vermögensabhängigen Taxen, auf die Sie offenbar anspielen, sind immer weniger anzutreffen.

Sollte ein von Ihnen bevorzugtes Heim noch einkommens- und vermögensabhängige Taxen anwenden, dann müssen Sie die Taxordnung beiziehen, um festzustellen, welche Taxen Ihnen

allenfalls in Rechnung gestellt würden.

Hilflosenentschädigung für Versicherte im Rentenalter

Versicherte im Rentenalter können – ungeachtet dessen, ob sie zu Hause oder im Heim leben – bei mittlerem oder hohem Pflegebedarf unabhängig von Einkommen oder Vermögen auch Hilflosenentschädigung beanspruchen. Der Grad der Hilflosigkeit bestimmt sich allein danach, wie viel Hilfe oder Überwachung für die wichtigsten Alltagsverrichtungen benötigt wird.

Bei länger dauerndem erhöhtem Pflegebedarf ist eine *Anmeldung für Hilflosenentschädigung* zu empfehlen, damit keine Leistungen verpasst werden. Pflegenden Personen oder der behandelnde Arzt können aufgrund ihrer Erfahrung abschätzen, ob die Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sein könnten.

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) können beansprucht werden, wenn eigene Einkommen und Vermögen sowie Versicherungsansprüche nicht mehr ausreichen, um den Lebensbedarf oder einen Heimaufenthalt von Versicherten angemessen zu decken. Auch wenn der Anspruch von der wirtschaftlichen Situation

abhängt, sind EL Leistungen im Rahmen der Sozialversicherung, also keine Sozialhilfe. Ein EL-Anspruch wird denn auch, unabhängig von den Verhältnissen der Angehörigen, allein aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Versicherten bemessen.

Um das Ziel der EL, nämlich die Deckung des Lebensbedarfs der Versicherten, auch bei Heimaufenthalt möglichst weitgehend zu erreichen, werden notwendige Heimkosten über EL grundsätzlich so weit vergütet, als sie nicht mit Eigenmitteln und mit Versicherungsbeiträgen gedeckt werden können.

Neben dem Vermögensertrag wird Vermögen bei den EL anteilmässig angerechnet, soweit es den Vermögensfreibetrag von 25000 Franken für Alleinstehende bzw. 40000 Franken für Ehepaare übersteigt. Bei Altersrentnern wird mindestens $\frac{1}{10}$, bei Altersrentnern in Heimen bis zu $\frac{1}{5}$ des anrechenbaren Vermögens dem Einkommen hinzugerechnet. Diese Regelung führt dazu, dass auch Versicherte mit Vermögen in den Genuss von EL kommen können, wenn entsprechend hohe Pflegekosten gedeckt wer-

den müssen. Andererseits muss der als Einkommen angerechnete Vermögensteil als Eigenleistung der Versicherten aufgewendet werden, was sich auf die EL-Berechnung im folgenden Jahr auswirkt.

Zusammenfassung

Es ist verständlich, dass Sie noch lange in Ihrer Wohnung bleiben möchten, was dank Spitex auch möglich sein sollte. Müsstem Sie später dennoch in ein Pflegeheim ziehen, glaube ich aufgrund Ihrer Schilderung, dass Sie sich keine unnötigen Sorgen über die Finanzierung eines allfälligen Heimaufenthaltes machen müssen.

Je nach benötigter Pflege sollten Sie die möglichen Versicherungsleistungen auch beanspruchen. Neben Pflegepersonen und dem behandelnden Arzt können Ihnen insbesondere die Krankenversicherung und die Ausgleichskasse, die Ihre AHV-Rente ausbezahlt, nähere Auskünfte erteilen. Auf Wunsch steht Ihnen auch die mit regionalen Gegebenheiten vertraute Beratungsstelle von Pro Senectute gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern der Beratungsstellen finden Sie vorne in jedem Heft der Zeilupe.

AHV-Beitritt im Ausland

Mein Sohn hat bis 2000 regelmässig Beiträge an die AHV bezahlt. Seit vier Jahren arbeitet er bei einer Firma in den USA als Pilot und ist mit einer Amerikanerin verheiratet. Auf dem Schweizer Konsulat in Kalifornien ist meinem Sohn gesagt worden, es sei an sich zwecklos, weiterhin Beiträge an die AHV zu entrichten. Über seine Firma zahle er ähnliche Beiträge für die Altersvorsorge. Nun möchte ich wissen, ob mein Sohn mit 65 Jahren eine AHV-Rente erhält und welche Ansprüche seine Frau hätte, wenn in der Zwischenzeit keine Beiträge bezahlt wurden.

Gerne nehme ich zu Ihren Fragen Stellung, soweit mir dies aufgrund Ihrer Angaben möglich ist.

Freiwillige AHV/IV

Der freiwilligen AHV/IV können Schweizer, EU- und Efta-Bürger beitreten, die in einem Staat ausserhalb des EU- und Efta-Raumes wohnen. Durch den Beitritt zur freiwilligen Versicherung kann vermieden werden, dass wegen der ausserhalb der Schweiz verbrachten Zeiten später nur gekürzte Teilrenten der AHV/IV bezogen werden können.

Für Beiträge und Leistungen der freiwilligen AHV/IV gelten

PRO-SENECTUTE-BERATUNGSSTELLEN

Pro Senectute verfügt in der ganzen Schweiz über mehr als 120 Auskunfts- und Beratungsstellen. Sie finden vorne in jeder Ausgabe der Zeilupe das Adress- und Telefonverzeichnis eingehaftet.

grundsätzlich die gleichen Regeln wie für die obligatorische Versicherung. Zwar erfolgt ein Beitritt freiwillig, doch sind in der freiwilligen AHV/IV grundsätzlich gleiche Beiträge wie bei der obligatorischen Versicherung geschuldet. Ebenso werden die Renten nach den gleichen Grundsätzen wie in der obligatorischen Versicherung berechnet.

Für den Beitritt zur freiwilligen Versicherung müssen besondere Voraussetzungen erfüllt sein, so insbesondere:

- Staatsbürgerrecht der Schweiz, eines EU- oder Efta-Staates; nach der Osterweiterung der EU bleibt der Beitritt vorderhand allerdings auf Angehörige der bisherigen 15 EU-Staaten beschränkt.
- Wohnsitz in einem Staat ausserhalb des EU- oder Efta-Raumes.
- Unmittelbar vorausgehende Zugehörigkeit zur obligatori-

schen Versicherung während ununterbrochenen fünf Jahren. Bei minderjährigen Personen und nicht erwerbstätigen Ehegatten, deren Beitragspflicht durch Beiträge aus Erwerbstätigkeit des anderen Ehegatten erfüllt wird, gelten die Wohnsitzjahre als Versicherungsjahre.

Die *Beitrittserklärung* eines Ehegatten erstreckt sich nicht automatisch auf den anderen Ehegatten oder die Kinder. Vielmehr müssen sich auch Familienangehörige selbst anmelden, wobei für Minderjährige die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich ist.

Weitere Auskünfte

Nähere Informationen über die freiwillige AHV/IV finden Sie im mehrsprachigen Merkblatt 10.02, das bei Ausgleichskassen oder AHV-Zweigstellen erhältlich ist oder im Internet unter der Adres-

se www.ahv.ch abgerufen werden kann.

Weitere Auskünfte über die freiwillige Versicherung erteilen auf Wunsch auch die schweizerischen Vertretungen im Ausland (Botschaften, Konsulate) oder die Schweizerische Ausgleichskasse, Avenue Edmond Vaucher 18, Postfach 3100, CH-1211 Genf 2.

Zu Ihren Fragen

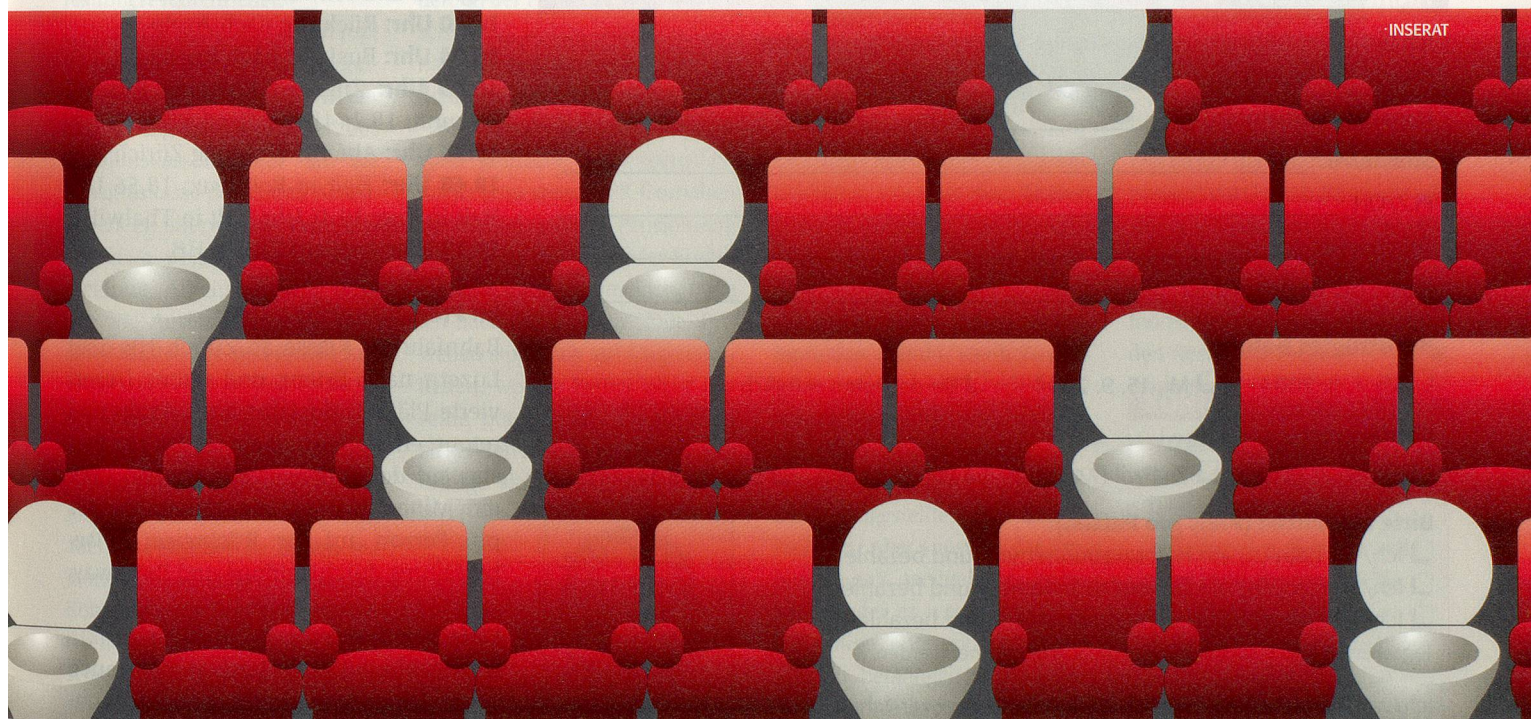
Aufgrund des schweizerischen Bürgerrechts und des Wohnsitzes ausserhalb des EU-/Efta-Raumes wären zwei wesentliche Voraussetzungen für den Beitritt Ihres Sohnes zur freiwilligen Versicherung erfüllt.

Da Ihr Sohn jedoch bereits seit vier Jahren in den USA weilt, ist seine vorhergehende Zugehörigkeit zur obligatorischen AHV/IV unterbrochen, sodass ein Beitritt zur freiwilligen Versicherung nicht mehr in Frage kommen dürfte.

Ob ein Beitritt zur freiwilligen AHV/IV angezeigt ist oder nicht, muss aufgrund der Verhältnisse im Einzelfall beurteilt werden. Entscheidend ist dabei primär, ob im ausländischen Wohnstaat ein Beitritt zu einer vergleichbaren Sozialversicherung möglich ist.

Beachtet werden sollte ausserdem, ob eine spätere Rückkehr in die Schweiz beabsichtigt ist. Auch dürfte es eine Rolle spielen, ob familiäre Unterhaltspflichten bestehen.

Dass Ihr Sohn heute der freiwilligen AHV/IV wohl nicht mehr beitreten kann, erscheint mir wenig problematisch, solange er über den Arbeitgeber einer vergleichbaren Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist. Auch wenn er aufgrund seiner früheren AHV-Beiträge später nur mit Teilrenten rechnen kann, dürften die Lücken durch Leistungen der US-amerikanischen Versicherung ausgeglichen werden. ■



Jeder zehnte Schweizer leidet an einer Reizblase

Rund 560'000 Menschen in der Schweiz leben mit einer Reizblase*. Die Krankheit ist eine schwere Belastung und begleitet die Betroffenen auf Schritt und Tritt. Sie leiden unter plötzlich auftretendem Harndrang sowie häufigem Wasserlassen, das zuweilen nicht kontrolliert werden kann. Betroffene gehen deshalb wenig aus dem Haus oder versuchen, immer in der Nähe einer Toilette zu bleiben. Zum Glück gibt es heute gute Therapien: Bestimmen Sie, wo es langgeht und verheimlichen Sie Ihre Krankheit nicht. Lassen Sie sich von einem Arzt beraten, er weiss Bescheid. Die Broschüre zum Thema erhalten Sie unter www.reizblase.ch oder bei Pfizer AG.

* Schuld an der Reizblase ist der gereizte Blasenwandmuskel (Detrusor). Er zieht sich zusammen, obwohl die Blase noch nicht gefüllt ist.



8052 Zürich